Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4427

26. 04. 89

Sachgebiet 50

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes — Drucksachen 11/1942, 11/4388 —

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz hat sich nicht bewährt. Mit der Aufhebung der Befristung der Gültigkeit des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes werden die derzeit geltenden Regelungen für die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern mit ihren Auswirkungen auf die Durchführung des Zivildienstes festgeschrieben, obwohl in den mündlichen Anerkennungsverfahren vor Ausschüssen und Kammern nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes weiterhin der Versuch unternommen wird, Gewissensentscheidungen zu prüfen. Nach wie vor überfordert diese Form des Verfahrens alle Beteiligten, da Gewissensentscheidungen nicht objektivierbar und juristisch nicht nachweisbar sind. Dieses Problem verschärft sich im Spannungs- und Verteidigungsfall, in dem nach § 8 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes das mündliche Verfahren wieder für alle Antragsteller gilt.

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bei der Feststellung der Dauer des Zivildienstes ist von der durchschnittlichen tatsächlichen Dauer des Wehrdienstes (Grundwehrdienst, Wehrübungen, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft) auszugehen. Die Drittelverlängerung gegenüber dem Grundwehrdienst ist unbegründet und daher zurückzunehmen. Unter Berücksichtigung aller Umstände darf bei einer Dauer des Grundwehrdienstes von 15 Monaten die zulässige Dauer des Zivildienstes 18 Monate nicht überschreiten.

2. Gegen die zur Zeit gültige Verlängerung des Zivildienstes gegenüber dem Grundwehrdienst um ein Drittel bestehen nach wie vor erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel. Insbesondere die Automatik einer solchen Verlängerung führt trotz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1985 zu keiner Gleichbehandlung von Wehrdienst-

leistenden und Zivildienstleistenden in der Verwaltungspraxis, sondern zu ungerechtfertigten krassen Benachteiligungen. Während zum Beispiel für Wehrdienstleistende 1989 das letzte Schuljahr vor dem Abitur 1989 verkürzt und der Einberufungstermin auf den 1. Juni vorverlegt wurde, um Nachteile bei der späteren Studienaufnahme trotz Wehrdienstverlängerung zu vermeiden, wird den Zivildienstleistenden nicht nur eine um sechs Monate längere Dienstzeit, sondern – bei Studiengängen, die mit einem Wintersemester beginnen – der Verlust eines ganzen Jahres gegenüber ihren Wehrdienst leistenden Kollegen zugemutet.

3. Neben den erheblichen rechtlichen Bedenken gegen diese Ungleichbehandlung werden mit dieser Praxis wieder Fragen über Glaubwürdigkeit und Verläßlichkeit der Politik gestellt. Beide Begriffe spielen für junge Menschen eine besondere Rolle. Sie geraten aber ins Wanken, wenn beispielsweise der Vertrauensschutz aufgrund jahrelanger Heranziehungspraxis durch das Bundesamt für den Zivildienst und eine bis heute gleichförmige Behandlung mit allen übrigen Kriegsdienstverweigerern – ohne erkennbare Notwendigkeit – aufgegeben wird.

4. Alternativen für junge Menschen, die aus Gewissensgründen sowohl den Wehrdienst als auch den Ersatzdienst verweigern, fehlen völlig. Weder wird bei der gesetzlichen Ausgestaltung der sogenannten „Freien Arbeitsverträge" die bedrückende Arbeitslosigkeit berücksichtigt noch werden Hilfen des Bundesamtes für den Zivildienst, im Bedarfsfall „freie Arbeitsverhältnisse" zu vermitteln, in Aussicht gestellt. Auch die Praxis, bereits bestrafte Totalverweigerer erneut einer Bestrafung zuzuführen, wird nicht aufgegeben, sondern weiterhin durch rechtlich unbefriedigende Regelungen ermöglicht.

5. Die in § 25 des Zivildienstgesetzes vorgesehene Einführung bzw. Einweisung der Zivildienstleistenden in ihren Dienst ist nicht zufriedenstellend geregelt. Dies, und das Fehlen einer kontinuierlichen Begleitung während der Dienstzeit, führt insbesondere im sozialen Bereich, in dem fast 80 Prozent aller Zivildienstleistenden eingesetzt sind, häufig zu psychischen Überforderungen, die um so schwerer wiegen, je länger der Dienst dauert. Eine Übertragung der Einweisungspflicht auf die Beschäftigungsstellen, ohne den Trägern die hierfür notwendigen Kosten zu erstatten, ist unseriös und wird an der Tatsache, daß auch weiterhin viele Zivildienstleistende ohne entsprechende Vorbereitung ihren Dienst antreten müssen, nichts ändern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Um das Problem ungenügend angebotener Einführungsdienste befriedigend zu lösen, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, den Verbänden und Beschäftigungsstellen – die diese Aufgabe leisten wollen und leisten

können – die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Sowohl wegen der gegenüber dem Grundwehrdienst längeren Dauer des Zivildienstes als auch seiner häufig stärker belastenden Ausgestaltung muß aus Gründen der Fürsorge ein angemessener Anteil der Dienstzeit für Weiterbildung und sozialpädagogisch qualifizierte Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung darf die enorme seelische Belastung, gerade in den pflegerischen Bereichen, wie z. B. in der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung, nicht weiter ignorieren.

3. Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag einmal jährlich einen Bericht über die Gesamtsituation des Zivildienstes – analog dem Bericht des Wehrbeauftragten – vorlegen. Besondere Problemsituationen und Vorkommnisse, die an den Bundesbeauftragten für den Zivildienst herangetragen werden, sollen exemplarisch an Einzelbeispielen aufgezeigt werden.

Bonn, den 26. April 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333